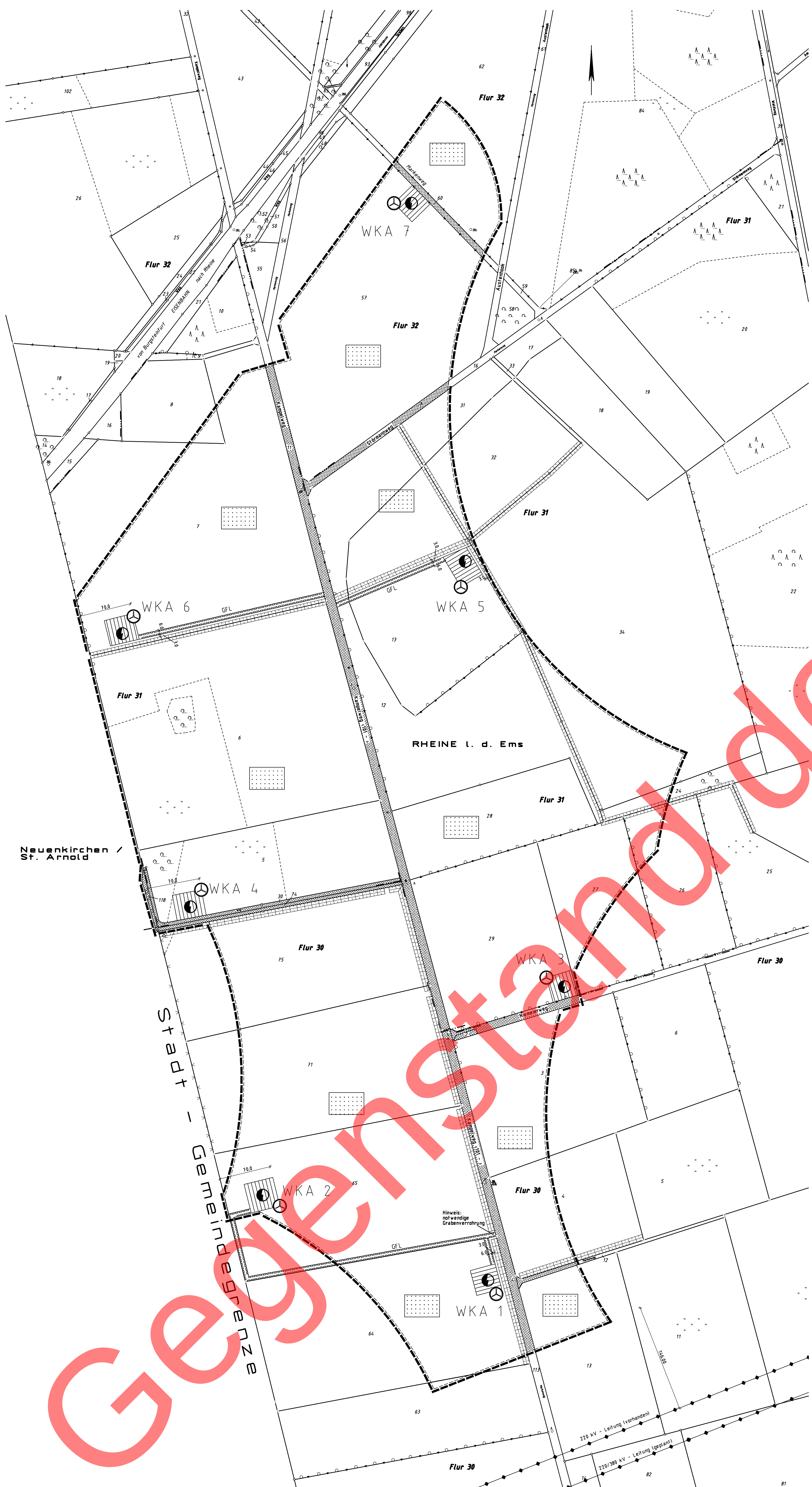




Zeichenerklärung

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Flächen
 - öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Fläche für Versorgungsanlagen mit der Festsetzung des Maststandortes einer Windenergieanlage (Fläche mit besonderem Nutzungszweck) § 9 (1) Nr. 9a/12 BauGB (Standortkoordinaten, Anlagenart und Höhenangaben siehe Anlage zu der Begründung des B-Planes)
 - Elektrizität
 - WKA
 - Windenergieanlage
 - Versorgungsleitungen (oberirdisch)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

II. Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- topogr. Umrisslinie
- Gräben
- Hecken
- Laubwald
- Nadelwald
- Wiesen
- Nutzungsgrenze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN zum Bebauungsplan Nr. 299, Kennwort: "Windpark Rheine-südwest", der Stadt Rheine

I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB bzw. nach BauNVO

1. Bauliche Nutzung

1.1 Innerhalb des Planbereiches dieses Bebauungsplanes sind die im Einzelnen festgesetzten 7 Windenergieanlagen mit den zugehörigen Betriebsflächen (Fläche für Versorgungsanlagen) und den zugehörigen Tracto-Stationen (Länge max. 3,50 m, Breite max. 2,0 m, Höhe max. 2,0 m) zulässig.

Weitere Windenergieanlagen sind in dem Bebauungsplanbereich ausgeschlossen (§ 9 (1) Nr. 9 und 12 BauGB).

Als Anlagentyp der 7 Windenergieanlagen wird wie folgt festgesetzt:

- Windenergieanlage mit 3 Rotorblättern, Durchmesser max. 77 m
- Nabenhöhe der Windenergieanlage max. 100 m über Grund; § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 18 (1) BauNVO
- Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter der im Bebauungsplan festgesetzten Windkraftanlagen mit einer matten, nicht reflektierenden Beschichtung zu versehen.

1.2 Aus Flugsicherheitsgründen sind die festgesetzten 7 Windenergieanlagen mit Tages- und Nachtkennzeichnungen auszustatten. Die Bezirksregierung Münster als zuständige Luftaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 6. Juni 2000 die Zustimmung zu dem Vorhaben der 7 Windkraftanlagen in dem Bebauungsplanbereich in Aussicht gestellt, wenn eine Bauhöhe von maximal 138,5 m über Grund nicht überschritten wird, eine Tages- und Nachtkennzeichnung angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Die Tageskennzeichnung soll aus je 3 Farbfeldern von je 6 m Länge orange/weiß im äußeren Bereich bestehen, wobei das äußerste Feld orange sein muss. Die Farböne nach DIN 6171 (RAL 2009 und 9010) sind zu verwenden. Die Nachtkennzeichnung soll aus 2 versetzten Gefahrenfeuern, die gleichzeitig (synchron blinkend) auf dem Maschinenhausdach zu betreiben sind, bestehen.

Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufrgang) in Betrieb zu halten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfelligkeit von 50 Lux schalten, zulässig. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Nachtkennzeichnung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Eine Behelfsbefeuerung während der Bauzeit ist erforderlich. Sie soll an der jeweils höchsten Stelle des Bauwerks so lange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Befeuerung eingeschaltet werden kann. Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.

Ausfälle der Hindernisbefeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer (0 69) 78 66 29 bekannt zu geben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.

Da das Bauwerk als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Betriebsregierung Münster folgende Veröffentlichungsdaten bei Baubeginn vorzulegen:

- Name des Standortes
- Geographische Standortkoordinaten mit Angabe des Bezugssystems (Bessel, Krassowski oder WGS 84)
- Höhe über Grund
- Höhe über NN
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung

Des Weiteren ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist.

Des Weiteren ist in den Baugenehmigungsverfahren erneut die Wehrbereichsverwaltung III, Düsseldorf zu beteiligen.

1.3 Innerhalb des Planbereiches dieses Bebauungsplanes sind ansonsten im Außenbereich zulässige privilegierte Vorhaben bzw. bauliche Anlagen unzulässig, wenn anzunehmen ist, dass durch solche Vorhaben bzw. bauliche Anlagen der Betrieb der festgesetzten Windenergieanlagen beeinträchtigt wird; § 9 (1) Nr. 10 BauGB.

1.4 Die in dem Bebauungsplan durch Festlegung der Einzelstandorte festgesetzten 7 Windkraftanlagen sind als Anlagentypen nur zulässig, wie sie der lärmtechnischen Untersuchung (Schallprognose) und der Berechnung des Schattenwurfes der BPP-Umwelttechnik GmbH vom Mai 2000 zugrunde gelegt wurden. Technische Änderungen der Anlagentypen, Standortänderungen, Änderungen der Höhen etc., die die Berechnungsergebnisse der vorliegenden Untersuchungen, bezogen auf die Emissionspunkte, negativ beeinflussen können, haben zur Konsequenz, dass die vgl. Berechnungen zu überprüfen sind. Die zur Ausführung gelangenden Anlagentypen der Windkraftanlagen sind in dem diesbezüglichen Bauantragsverfahren konkret festzulegen.

2. Begrünung/Bepflanzung/Gestaltung von nicht bebaubaren Flächen

2.1 Die in dem Bebauungsplanentwurf festgelegten Betriebsflächen der Windenergieanlagen und die zugehörigen privaten Zuwegungsflächen sind landschaftsgerecht mit wasserundurchlässigen Materialien zu befestigen, zu Böschungskanten von Wasserläufen, Entwässerungsgräben ist ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten.

2.2 Innerhalb des Planbereiches dieses Bebauungsplanes vorhandene landschaftsprägende Heckenstrukturen, Baumreihen und Einzelbäume sind zu erhalten und im Sinne der Landschaftspflege zu unterhalten; § 9 (1) Nr. 20 BauGB.

Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 (1 a) BauGB

Mit der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten 7 Windenergieanlagen einhergehende Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu ermitteln und auszugleichen. Diesbezügliche Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nachzuweisen und verbindlich festzulegen. Die Kostenübernahme für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Erwerb/Flächenverfügbarkeit, Freilegung, Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungsfläche) sowohl auf Flächen innerhalb des Bebauungsplanbereiches als auch auf externen Flächen wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB geregelt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit Beginn der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen durchzuführen und spätestens nach einem Jahr fertig zu stellen.

II. Hinweise

- Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (erd- und kulturgeschichtliche Bodenfunde), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit unverzüglich anzuzeigen. Die zur Anzeige Verpflichteten haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung entfällt, drei Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung (vgl. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).
- Sollten sich bei den Bauarbeiten Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen ergeben, ist unverzüglich der Fachbereich Planen und Bauen/Tiefbau der Stadt Rheine oder das Umweltamt des Kreises Steinfurt zu informieren.
- Der Bebauungsplan wurde auf einer graphischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Auskünfte über die geometrisch genaue Lage der Straßenbegrenzungslinie erteilt der Fachbereich Bau- und Umweltrecht/Vermessung.
- Im Plangebiet lassen Luftbilder Bombardierungsbefindungen erkennen. Konkrete Hinweise auf mögliche Blindangereinschläge sind diesen nicht zu entnehmen. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bezirksregierung Münster/Dezernat 22/Kampfmittelrunddienst rechtzeitig mitzuteilen, und die Grundstücke sind nach entsprechender Vorbereitung zur Absuche zu melden.

Für die städtebauliche Planung

Rheine, 14.06.2000 Stadtplanungsamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing. gez. Dr. Ernst Kratzsch
Erster Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Rheine, 14.06.2000 Stadtvermessungsamt

gez. Schnippe
Stadt. Verm.-Amtsrat

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 19.01.2000 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Rheine, 19.01.2000 Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Ernst Kratzsch
Erster Beigeordneter

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 23.02.2000 bis einschließlich 15.03.2000 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Rheine vom 14.06.2000 in der Zeit vom 10.07.2000 bis einschließlich 10.08.2000 öffentlich ausgelegt.

Rheine, 11.08.2000 Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Ernst Kratzsch
Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 07.11.2000 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, 07.11.2000

gez. Niemann
Bürgermeister

gez. Wöhe Gehrke
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes durch die Gemeinde ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 11.12.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, 18.12.2000 Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Ernst Kratzsch
Erster Beigeordneter

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 299

Kennwort: Windpark Rheine-südwest

Maßstab 1 : 2500